

Gemeindesanitätsdienst: Änderungen ab 1.1.2014

Nach jahrelangen Diskussionen und Verhandlungen wurde nun das sog. Gemeindesanitätsgesetz 2013 vom Landtag beschlossen, im Landesgesetzblatt kundgemacht (LGBl. Nr. 49/2013) und wird dieses mit 1.1.2014 in Kraft treten. Neue Gemeindeärzte ab diesem Zeitpunkt werden nicht mehr wie die bisher bestellten Kreis-/Gemeindeärzte beamtet sein, sondern in der Regel auf Honorarbasis tätig werden. Für bisher nach den Regelungen des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 bestellte Kreis-/Gemeindeärzte ändert sich im Wesentlichen nichts: Dies bleiben mit allen Rechten und Pflichten weiterhin im Dienststand.

Warum erfolgt diese grundsätzliche Systemänderung?

Die derzeitige und mit 31.12.2013 auslaufende Rechtsgrundlage, das Gemeindesanitätsgesetz 1971, ist nunmehr schon mehr als 40 Jahre alt, in den Grundzügen – Beamtenstatus mit niedrigem Aktivbezug und Beamtenpension – allerdings unverändert geblieben. Aus Sicht des Landes und der Gemeinden handelt es sich – und das hat der Rechnungshof schon in den 90er Jahren klipp und klar festgestellt – durch die Gewährung der Beamtenpensionen um ein insgesamt sehr teures System. Allein der Pensionsaufwand, der zu gleichen Teilen vom Land und den Gemeinden zu tragen ist, beläuft sich derzeit auf ca. € 2,5 Mio. (mit steigender Tendenz) jährlich. Vor ca. 20 Jahren wurde anlässlich des damaligen Rechnungshofberichtes schon einmal die Systemfrage gestellt, auch durch den Widerstand der Ärztekammer hat sich damals allerdings nichts an der Struktur geändert. Die Zeiten haben sich allerdings geändert und die jungen ÄrztInnen nehmen das System nicht mehr so an wie noch vor Jahrzehnten: Immer mehr Kreis-/Gemeindearztstellen können nicht mehr nachbesetzt werden, weil aus Sicht des Arztes der Einstieg nur lukrativ ist, wenn man bis zur Pensionierung Kreis-/Gemeindearzt bleibt und dann die Beamtenpension erhält. Ein vorzeitiger, freiwilliger Ausstieg aus dem System ist im Einzelfall mit schwerwiegenden finanziellen Nachteilen verbunden, sodass sich viele junge KollegInnen scheuen, in das System überhaupt einzutreten. Auch der Umstand, dass die Pensionsreformen der letzten Jahre zu Verschlechterungen auch bei der Beamtenpension, insbesondere für jüngere Beamte, führten, hat dazu beigetragen, dass das Gemeindearztsystem an Attraktivität verlor. Zudem haben sich etliche Gemeinden trotz klarer gesetzlicher Anordnungen ihrer Verpflichtung, z.B. dem Gemeindearzt kostenlos eine Ordination zu Verfügung zu stellen, entledigt (durch ersatzweise Bezahlung des sog. Wohnungsgeldes), was das System zusätzlich entwertet. Angesichts des Umstandes, dass das bisherige System einfach nicht mehr in dem Maße angenommen wird, hat auch die Ärztekammer letztendlich einer Systemänderung zugestimmt (obwohl der Gesetzgeber dafür keinerlei Zustimmung von wem auch immer braucht).

In den meisten anderen Bundesländern hat man diesen Weg der Umstellung des Systems schon vor längerer Zeit beschritten.

Das neue System

Scheidet der bisherige Kreis-/Gemeindearzt aus, weil er z.B. in den Ruhestand versetzt wird, darf ab 1.1.2014 die Neubestellung des Gemeindearztes nur mehr auf Basis des Gemeindesanitätsgesetzes 2013 erfolgen. Die Gemeinden haben zur Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen Aufgaben einen Gemeindearzt zu bestellen. Die Art des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ist im Gesetz nicht fixiert: Ein Dienstverhältnis ist ebenso möglich wie eine werkvertragliche Lösung, realistischerweise wird es sich in den meisten Fällen um eine Werkvertragslösung handeln. Eine Gemeinde kann mit einem oder mehreren Ärzten einen Vertrag über die Aufgabenerfüllung abschließen. Gemeinden können auch Gemeindeverbände nach dem Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetz bilden, um gemeinsam einen oder mehrere Gemeindeärzte vertraglich zu binden (ähnlich wie die bisherigen Sanitätskreise).

Auch die neuen Gemeindeärzte sind vom Bürgermeister anzugeloben und stehen im öffentlichen Sanitätsdienst; d.h. sie dürfen bzw. müssen auch hoheitliche Aufgaben wie z.B. Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz oder Untersuchungen auf Beeinträchtigung durch Drogen im Straßenverkehr durchführen. Die Aufgaben der Gemeindeärzte sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, wovon von der Gemeinde eine Abschrift der Ärztekammer zur Verfügung zu stellen ist. Zwischen den Gemeindebünden und der Ärztekammer wurde ein Musterwerkvertrag erarbeitet, der natürlich auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt wird.

Ein Pensionsanspruch wie für die derzeitigen Kreis-/Gemeindeärzte besteht für die neuen Gemeindeärzte nicht mehr, vielmehr werden diese in der Regel nach dem FSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversichert sind.

Aufgaben der Gemeindeärzte

Hinsichtlich der von den neuen Gemeindeärzten zu besorgenden Aufgaben gibt es keinerlei Unterschiede von jenen der Kreis-/Gemeindeärzte. Im Wesentlichen handelt es sich um die Durchführung von Totenbeschauen, die Überwachung der hygienischen Verhältnisse in Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen (Schuluntersuchungen) einschließlich der Durchführung von Impfungen, die Durchführung von Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz und der Straßenverkehrsordnung, die Leistung von Rufbereitschaftsdiensten an Wochentagen bei Nacht sowie vereinzelt die Erstattung von medizinischen Gutachten für die Gemeinde.

Honorierung der neuen Gemeindeärzte

Anders als die bisherigen Kreis-/Gemeindeärzte erhalten die neuen (mit Ausnahme der wahrscheinlich seltenen Fälle eines angestellten Gemeindearztes) hinkünftig keinen Aktivbezug mehr, sondern es wird jede erbrachte Leistung von der Gemeinde honoriert. Bei einem solchen Werkvertragssystem sind die Honorare zwischen Auftraggeber (=Gemeinde) und Auftragnehmer (=Gemeindearzt) frei zu vereinbaren. Um hier eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, hat die Ärztekammer für Burgenland mit den Interessenvertretungen der Gemeinden Empfehlungstarife vereinbart (siehe Kasten). Die neuen Gemeindeärzte haben – anders als die beamteten Kreis-/Gemeindeärzte – Anspruch auf volle Honorierung der geleisteten Wochentagsnachtsdienste.

Was ändert sich für die derzeit aktiven Kreis-/Gemeindeärzte?

Wichtig war und ist aus Sicht der Ärztekammer, nicht nur für die neuen Gemeindeärzte ein interessantes Angebot eines Gemeindearztes neu zu schaffen (was hoffentlich gelingen wird), sondern vor allem auch die bestehenden Kreis-/Gemeindeärzte insofern zu schützen, als durch die Systemumstellung diese nicht zu „Lückenbüßern“ bei Versorgungsengpässen werden. Letzteres ist gelungen, ist doch sicher gestellt, dass nicht nur die Rechte (z.B. auf Pension etc.) wie auch die Pflichten unverändert bleiben. Insbesondere – und darauf haben wir Wert gelegt – ist im neuen Gesetz fest gehalten, dass die Vertretungsverpflichtung für einen benachbarten Kreis-/Gemeindearzt, welche das Gemeindegesetz 1971 vorsieht, nur für den auf Grund von Urlaub oder Krankheit verhinderten beamteten Kreis-/Gemeindearzt gilt; eine Vertretungsverpflichtung besteht also dann nicht, wenn der auf Basis des Gemeindegesetzes 2013 bestellte (neue) Gemeindearzt verhindert oder nicht erreichbar ist oder wenn sich vielleicht in der Nachbargemeinde nach Pensionierung des bisher beamteten Kreis-/Gemeindearzt gar kein neuer Gemeindearzt findet. In diesen Fällen kann also, muss es aber nicht, der beamtete Kreis-/Gemeindearzt die Vertretung übernehmen. Wenn die Vertretung freiwillig übernommen wird, werden – wie bei den neuen Gemeindeärzten auch – die Leistungen seitens der Gemeinde zu bezahlen sein.

Für die bestehenden Kreis-/Gemeindeärzte ändert sich daher im Wesentlichen nichts. Im Sinne des Schutzes wohlverworbener Rechte war auch nie an einen Eingriff gedacht. Nachdem es derzeit nach wie vor junge Kreis-/Gemeindeärzte gibt, wird die Übergangsphase – man bedenke auch die natürlich nach wie vor bestehende Witwenpension – eine sehr lange sein und werden also beide Systeme parallel geführt.

Eine Verbesserung für bestehende Kreis-/Gemeindeärzte konnte hinsichtlich der Anrechnung von ruhegenussfähigen Vordienstzeiten erreicht werden: Zeiten der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit können nunmehr auf Antrag ganz oder teilweise als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet werden, bisher war eine Anrechnung ausgeschlossen. Lediglich die Zeit einer selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes war zur Hälfte anzurechnen. Aktiven Kreis-/Gemeindeärzten wird daher angeraten, falls selbständige Erwerbstätigkeiten vor Eintritt in das Gemeindearztsystem vorliegen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mit Ausscheiden des (letzten) Kreis-/Gemeindearztes aus einem Sanitätskreis wird letzterer automatisch aufgelöst.

I. Honorarsätze 2014

Die Vertragsparteien empfehlen folgende Honorarsätze für gemeindeärztliche Aufgaben gem. Gemeindesaniätsgesetz 2013:

1. Totenbeschau (Anlage 1 Z 1 des Musterwerkvertrages; all incl.-Tarif): € 175,00
2. Sachverständigentätigkeiten (Anlage 1 Z 2): Honorierung gem. Gebührenanspruchsgesetz
3. Vortragstätigkeiten (pro angefangener Vortragsstunde): € 175,00
4. Schuluntersuchungen (pro Untersuchung): € 13,00
(Anmerkung: auf Basis des dzt. Umfangs)
5. Honorar für sonstige Tätigkeiten (pro angefangener halber Stunde): € 87,50
(z.B. für Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen (Anlage 1 Z 3); Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (Anlage Z 5));

II. Wertanpassung

Die unter Pkt. I angeführten Honorarsätze sind wertgesichert. Die Wertanpassung basiert auf dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 und erfolgt mit Wirksamkeit für den 1.1. eines jeden Jahres, erstmals mit 1.1.2015. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für September 2014 veröffentlichte Indexzahl. Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an dessen Stelle ein vergleichbarer, von der Statistik Austria verlautbarter Index, wobei ein von dieser Institution verlautbarter oder empfohlener Verkettungsfaktor oder sonstiger Umrechnungsschlüssel anzuwenden ist. Die Honorarsätze werden auf 10 Cent kaufmännisch gerundet.

Die Vertragsparteien werden im Dezember eines jeden Jahres die Honorarsätze für das Folgejahr festlegen.